

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma **Essity Operations Mannheim GmbH** beabsichtigt am Standort Sandhofer Straße 176, Flurstück 30582/1, in 68305 Mannheim den Neubau einer Anlage zur Herstellung von gebleichtem Zellstoff aus Weizenstroh unter Nutzung eines schwefel- und chlorfreien chemisch-mechanischen Aufschlussprozesses. Damit soll die bestehende Zellstoffproduktion auf Basis von Holz um eine Linie unter Verwendung des Rohstoffes Stroh, mit einer Zellstoffproduktion von 35.000 t/a ergänzt werden. Dabei wird eine Ausbeute von 50% - 65% an Zellstofffasern bei hoher Zellstoffqualität und ein ligninreiches Nebenprodukt erzielt. Dafür werden zu den bisher verwendeten Frischholz- und Recyclingfasern 70.000 t/Jahr einjähriges Stroh aus lokalem Einkauf als alternativer Rohstoff eingesetzt. Die Gesamtproduktion von Zellstoff von rd. 220.000 t/Jahr bleibt unverändert. Aufgrund von Verarbeitungstemperaturen unter 100° C verlaufen alle Prozessstufen drucklos, was im Vergleich zur Herstellung von Holzzellstoff zu geringerem Energieeinsatz, Abwasseranfall und Abwasserbelastung führt.

Für die Herstellung des Strohzellstoffes sind folgende Verfahrenskomponenten erforderlich: Strohlager – Strohaufbereitung - Misch- und Aufschlussbehälter mit Chemikaliengabe – Bleiche mit Zugabe der Bleichchemikalie – Zellstoffsartierung – Eindicker. Die entstehende Ablauge aus dem Aufschlussbehälter wird einer Eindampfanlage zugeführt. Das dort anfallende Lignin-Co-Produkt wird extern verwertet. Die bei der Eindampfung anfallenden Kondensate sowie weitere Prozessabwässer werden in der bestehenden Abwasseranlage behandelt, deren Kapazität nicht erweitert werden muss. Die Anlage soll ab September 2021 ihre Produktion aufnehmen.

Für die Anlage beantragt die genannte Firma die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und der Nr. 6.1 Spalte 1 Anlage zur Herstellung von Zellstoff des Anhangs zu dieser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Änderungs-genehmigungsverfahren (§§ 16, 10 BImSchG) mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durch. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach den Vorschriften der 9. BImSchV durchzuführen. Für das Vorhaben wurde ein UVP-Bericht vorgelegt.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3 und Abs. 4 BImSchG, den entsprechenden Vorschriften der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) sowie dem Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG) an dem Verfahren zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen bestehen im Wesentlichen aus Verfahrens- und Prozessbeschreibungen, Plänen sowie folgenden Gutachten: UVP-Bericht, Schallprognose, lufthygienisches Gutachten, Stellungnahme über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Brandschutzkonzept, sicherheitstechnische Bewertung nach Störfall-Verordnung.

Zum Zeitpunkt des Beginns des Beteiligungsverfahrens lagen der Genehmigungsbehörde gemäß § 9 Abs. 1 S.1 Nr. 3 der 9. BImSchV keine für das Vorhaben entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor.

Der Antrag und die Antragsunterlagen werden gemäß § 2 PlanSiG im Internet des Regierungspräsidiums Karlsruhe (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk>) unter Service / Bekanntmachungen / Bekanntmachungen Bereich Umwelt eingestellt und können von 29. März 2021 bis 28. April 2021 eingesehen werden.

Außerdem liegen der Antrag und die Antragsunterlagen

von Montag, 29. März 2021, bis einschließlich Mittwoch, 28. April 2021

bei den folgenden Behörden während der genannten Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

a) Stadt Mannheim - Amt für Baurecht und Umwelt - Collinstr. 1 in 68161 Mannheim - Erdgeschoss, Beratungszentrum Montag bis Donnerstag: 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

b) Regierungspräsidium Karlsruhe, Schlossplatz 1 -3, Zimmer 051, EG (Eingang rechts) – Anmeldung an der Pforte: Montag bis Freitag von 08:00 – 16:00 Uhr

Eine Anmeldung für eine Einsichtnahme in die Unterlagen ist beim Regierungspräsidium Karlsruhe unter **Buecherei@rpk.bwl.de** möglich, für eine Einsichtnahme in Mannheim unter **fb60@mannheim.de**. Ein solches Voranmeldeverfahren soll dafür Sorge tragen, dass die dann geltenden Infektionsschutzmaßnahmen beachtet werden können.

Einwendungen gegen das Vorhaben können ab dem Beginn der Auslegungsfrist und bis zu einem Monat danach, also vom **Montag, 29. März 2021** bis einschließlich **Freitag, 28. Mai 2021**, bei der Stadt Mannheim oder beim Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, 76133 Karlsruhe schriftlich (mit Unterschrift) oder elektronisch (E-Mail-Postfach: industriereferate@rpk.bwl.de) erhoben werden. Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die vollständige Adresse des Einwenders enthalten.

Für das Genehmigungsverfahren sind nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17, 18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichnende ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift von Personen, die Einwendungen erhoben haben, werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese **am Dienstag, 22.06.2021, ab 10:00 Uhr, im Gewerkschaftshaus, Hans-Böckler-Straße 1, 68161 Mannheim** öffentlich erörtert werden. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Regierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist nach pflichtgemäßen Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter der oben genannten Internetadresse bekannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie am 22.06.2021 nicht abgeschlossen werden, so wird sie am folgenden Werktag, dem 23.06.2021 fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Bereits an dieser Stelle weisen wir vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen des Erörterungstermins die dann geltenden Infektionsschutzmaßnahmen zu beachten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 5 des Plansicherstellungsgesetzes (PlanSiG) die Erörterungsverhandlung im Konsultationsverfahren abgehalten werden kann. Kommt das Regierungspräsidium zu der Ermessensentscheidung, dass ein Erörterungstermin wegen der COVID-19-Pandemie nicht in persönlicher Anwesenheit stattfinden kann, ein Austausch aber sachgerecht ist, so findet stattdessen eine Online-Konsultation gemäß § 5 PlanSiG statt. Mit dem Einverständnis der zur Teilnahme Berechtigten kann diese durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden. Alle dafür erforderlichen Informationen für die Öffentlichkeit werden auf der Homepage des Regierungspräsidiums Karlsruhe bekannt gegeben. Diejenigen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, werden über die Online-Konsultation schriftlich benachrichtigt. Bei Unterschriftenlisten oder gleichlautenden Schreiben, auf denen ein Vertreter benannt wurde, wird nur dieser benachrichtigt.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter der oben genannten Internetadresse zugänglich gemacht.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere deren Weitergabe an die Vorhabenträgerin im Rahmen des Verfahrens, wird auf die allgemeine Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien verwiesen. Die Datenschutzerklärung kann auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Karlsruhe (<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpk/datenschutz>) abgerufen werden. In diesem Verfahren dient die Verarbeitung dem Zweck der Vorbereitung, Aufbereitung und Nachbereitung von immissionsschutzrechtlichen Entscheidungen und erfolgt auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) Datenschutz-Grundverordnung, § 4 Landesdatenschutzgesetz sowie des BImSchG und der 9. BImSchV, des Umweltverwaltungsgesetzes, des Verwaltungszustellungsgesetzes für Baden-Württemberg, des PlanSiG und des Landesgebührengesetzes.

Karlsruhe, den 25.03.2021

Regierungspräsidium Karlsruhe